

# Pflegehilfen auch ohne Pflegestufe

Unkomplizierte und schnelle Unterstützung bei kurzzeitigen krankheitsbedingten Problemen gibt es ab sofort

Gastbeitrag von Stefan Block

**BREMEN.** Nach langem politischem Ringen ist es gelungen pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen im Krankenversicherungsrecht (SGB V) neu zu formatieren.

Seit Anfang 2016 können Versicherte sich nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation zur Stabilisierung der eigenen Lebenssituation von ihrem Arzt bzw. vom verantwortlichen Krankenhausarzt folgende neuen Leistungen verordnen lassen:

**Grundpflege und hauswirtschaftliche Hilfen** zu Hause im direkten Zusammenhang mit körperlichen Bedürfnissen, wie der Morgentoilette oder der Versorgung mit einem regelmäßigen Mittagessen. Diese Leistung ist in den Leistungsverträgen mit allen Pflegediensten bereits geregelt und wird pauschal direkt mit der Kran-



Beratung bieten alle guten Pflegedienste an. Das persönliche Gespräch ist dabei besonders wichtig.

kenkasse abgerechnet. (§ 37 Abs. 1a SGB V - Text siehe Kasten)

**Haushaltshilfen** zur Weiterführung des eigenen Haushaltes bis zu vier Wochen, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen kurzzeitig nicht gewährleistet werden kann. (§ 38 SGB V)

Eine **Kurzzeitpflege**, wenn die Pflege und Ge-

sundung in der eigenen Häuslichkeit vorübergehend nicht sichergestellt werden kann. (§ 39 c SGB V).

Voraussetzung für eine Leistung durch die Krankenversicherung ist, dass keine Pflegestufe im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) vorliegt und man als betroffene Person nicht durch andere Systeme

die eigene Versorgung sicherstellen kann.

Der Verein „Ambulante Versorgungsbrücken“ und deren Vorsitzende Elisabeth Rütten hat um diese Verbesserungen jahrelang gerungen und nun ist es vollbracht. Der Gesetzgeber hat damit insbesondere allein lebenden, älteren Menschen die Möglichkeit geschaffen, dass diesen bei

kurzfristigen krankheitsbedingten Problemen eine echte Hilfe zur Verfügung steht, auch ohne langfristigen Pflegebedarf. Das ist ein großer Erfolg!

Gleichzeitig wurden auch einige Verwerfungen im Rahmen der Verordnungen nach Krankenhausaufenthalten endlich klargestellt. So können Krankenhausärzte die häusliche Pflege für einen kurzen Zeitraum eigenständig verordnen, also Behandlungspflege nach § 37.2 SGB V und die bereits erwähnten Grundpflegeleistungen nach § 37.1 und 1a SGB V. Es können wieder notwendige Medikamente und wichtige Hilfsmittel direkt verordnet werden.

Auch das erleichtert die Nachsorge sehr. Ein Dank an die aktuell verantwortlichen Politiker, die die große Not der Nachsorge und die leider oftmals nicht gut funktionierenden Überleitungen erkannt und nun konsequent an-

gepackt haben. Nun gilt es über die neuen Möglichkeiten aufzuklären und Ärzte für die Verordnungen zu gewinnen.

Gespannt bin ich auf die Reaktion der Krankenkassen, die durch ihre extrem ablehnende Haltung bei Kostenübernahmen, ganz wesentlich für die bisherigen Probleme gesorgt haben.

Ich hoffe sehr, dass sie ihre Versicherten unterstützen und zur langfristigen Stabilität der häuslichen Versorgung durch die Kostenübernahmen beitragen. Das geschieht letztendlich mit unseren Versicherungsbeiträgen. Dafür zahle ich gerne als gesunder Mensch!

*Weitere Informationen gibt es beim Arbeiter-Samariter-Bund Ambulante Pflege GmbH telefonisch unter der Rufnummer 0421/417 87 16; via E-Mail an: [sbl@asb-bremen.de](mailto:sbl@asb-bremen.de) oder unter [www.asb-bremen.de/ambulante-pflege](http://www.asb-bremen.de/ambulante-pflege).*

## Auszüge aus dem Krankenversicherungsgesetz SGB V

### § 37 Häusliche Krankenpflege

(...) (1a) Versicherte erhalten an geeigneten Orten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches vorliegt, die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. (...)

### § 38 Haushaltshilfe

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder § 41 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch nach Satz 3 auf längstens 26 Wochen.

### § 39 c Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit

Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Absatz 1a bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht aus, erbringt die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches für eine Übergangszeit, wenn keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches festgestellt ist. Im Hinblick auf die Leistungsdauer und die Leistungshöhe gilt § 42 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Elften Buches entsprechend. Die Leistung kann in zugelassenen Einrichtungen nach dem Elften Buch oder in anderen geeigneten Einrichtungen erbracht werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt über das Bundesministerium für Gesundheit dem Deutschen Bundestag bis Ende des Jahres 2018 einen Bericht vor, in dem die Erfahrungen mit der Einführung eines Anspruchs auf Leistungen nach dieser Vorschrift wiedergegeben werden.